



DAS MITTEILUNGSBLATT

- MIT AMTlichem TEIL -

Der Gemeinde Neukirchen / Pleiße
mit den Ortsteilen Dänkriz und Lauterbach

21. Jahrgang | 15. April 2014 | Ausgabe 04

„Unser Hort erstrahlt in neuem Glanz“

Nach umfangreichen Baumaßnahmen in unserem Hort entstanden farbenfrohe, kinderfreundliche Räume. Während der Umbauarbeiten wurde die obere Etage komplett geräumt, so dass die ersten und dritten Klassen ihr Klassenzimmer in der Schule auch als Hortzimmer nutzten. Da der Umbau des Hortes zimmerweise erfolgte,



konnten die Kinder teilweise die Handwerker bei verschiedenen Tätigkeiten beobachten. So wurden Lärmschutzdecken abgehängt und neue Lampen integriert. Mit strapazierfähigen Fußbodenbelägen konnten alle Räume und teilweise das Treppenhaus versehen werden. Selbst bei der Farbauswahl der Wände hatten wir ein Mitspracherecht. Wie staunten unsere Kinder, als alles fertig war und sie ihre neuen frischen Räume in Beschlag nehmen konnten. Kreative Zentren, wie die Holzwerkstatt, das Malzimmer und der Computerraum,



„Tag der offenen Tür“ am 4. April 2014

erstrahlen in neuem Glanz. Unser Hort ist wieder schöner geworden, dafür wollen wir allen Handwerkern danken, dem Bauhof und unserem Hausmeister und ganz besonders dem Eigenbetrieb sowie unserer Gemeinde Neukirchen.

Die Hortkinder und Erzieherinnen

AMTLICHER TEIL

Bekanntmachung

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner,

die nächste öffentliche Sitzung des Gemeinderates Neukirchen findet **am Dienstag, dem 29. April 2014, 19:00 Uhr**, im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes Neukirchen statt.

Tagesordnung

öffentlicher Teil:

1. Bürgerfragestunde
2. Erste Lesung des Haushaltsplanentwurfes 2014 der Gemeinde Neukirchen mit den Ortsteilen Dänkriz und Lauterbach
3. Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Haushaltsplanentwurfes 2014 der Gemeinde Neukirchen mit den Ortsteilen Dänkriz und Lauterbach
Beschlussvorlage Nr. 021/2014
4. Information zur Kassenprüfung des Haushaltsjahres 2012
5. Beschluss zur Annahme von Spenden an die Gemeinde Neukirchen gemäß § 73 Abs. 5 Sächsische Gemeindeordnung
Beschlussvorlage Nr. 022/2014

6. Beschluss zur Beauftragung des Büros für Städtebau GmbH Chemnitz mit der Änderung des Bebauungsplanes „Wohnpark Rudelswalder Straße“
Beschlussvorlage Nr. 023/2014

7. Verschiedenes

nichtöffentlicher Teil:

8. Verschiedenes

Neukirchen, 15. April 2014



Ines Liebold, Bürgermeisterin

Beschlüsse des Gemeinderates Neukirchen zur Sitzung am 26. März 2014

öffentlicher Teil:

Beschluss Nr. 016/2014 – Aufstellungsbeschluss

1. Der Gemeinderat Neukirchen beschließt die Aufstellung der Satzung über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil gemäß § 34 (4) Nr. 3 BauGB Ergänzungssatzung „Lauterbacher Straße / Schäferieweg“ der Gemeinde Neukirchen/Pleisse, Gemarkung Schweinsburg.
2. Der räumliche Geltungsbereich der Ergänzungssatzung umfasst die Flurstücke 201/26, 201/24 und 201/25 sowie Teile der Flurstücke 202/7, 202/8, 208/15 und 209/6 der Gemarkung Schweinsburg.
3. Die Ergänzungssatzung nach § 34 (4) Nr. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt.
4. Für die Satzungen nach § 34 (4) BauGB besteht keine Pflicht zur Umweltprüfung. Gemäß § 13 BauGB ist eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, der Umweltbericht gemäß § 2a und die Angaben zu umweltbezogenen Informationen nach § 3 Abs. 2 Satz 2, entbehrlich; § 4c ist nicht anzuwenden.

Aus vorgenannten Gründen wird von der Umweltprüfung nach BauGB abgesehen.

5. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. 017/2014 – Billigungs- und Auslegungsbeschluss

1. Der Gemeinderat Neukirchen beschließt den Planentwurf zur Satzung über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil gemäß § 34 (4) Nr. 3 BauGB Ergänzungssatzung „Lauterbacher Straße / Schäferieweg“ der Gemeinde Neukirchen/Pleisse, Gemarkung Schweinsburg, bestehend aus der Planzeichnung M 1:1.500 und billigt die dazugehörige Begründung in der Fassung vom März 2014.
2. Der Gemeinderat beschließt, die vollständigen Planunterlagen für die Dauer eines Monats nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
3. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB soll gem. § 4a Abs. 2 BauGB parallel erfolgen.
4. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. 018/2014

Kauf zweier Schülernotebooks sowie eines Schulleiternotebooks für die Grundschule Neukirchen bei der Firma IT Semke, Heinrich-Heine-Straße 64 in 08412 Werdau, mit der dazugehörigen Software mit Einrichtung zum Gesamtangebotspreis von 2.481,15 Euro.

einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. 019/2014

Kauf von drei PC-Arbeitsplätzen für die Verwaltung der Gemeinde Neukirchen bei der Firma SASKIA

Informationssysteme GmbH, An den Teichen 5 in 09224 Chemnitz, und der dazugehörigen Software zum Gesamtangebotspreis von 3.050,75 Euro

einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. 020/2014

Festsetzung des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebes der „Wohnungs- und Gebäudeverwaltung“ der Gemeinde Neukirchen für das Jahr 2014

einstimmig beschlossen

Ortsübliche Bekanntmachung

über die Aufstellung sowie die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Satzung über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil gemäß § 34 (4) Nr. 3 BauGB

Ergänzungssatzung „Lauterbacher Straße / Schäfereiweg“

Gemeinde Neukirchen/Pleiße, Gemarkung Schweinsburg

Der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen/Pleiße hat am 26. März 2014 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung der Satzung über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil gemäß § 34 (4) Nr. 3 BauGB Ergänzungssatzung „Lauterbacher Straße / Schäfereiweg“ Gemeinde Neukirchen/Pleiße, Gemarkung Schweinsburg, beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich der Ergänzungssatzung umfasst die Flurstücke 201/26, 201/24 und 201/25 sowie Teile der Flurstücke 202/7, 202/8, 208/15 und 209/6 der Gemarkung Schweinsburg.

Der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen/Pleiße hat am 26. März 2014 in öffentlicher Sitzung den Entwurf der Satzung über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil gemäß § 34 (4) Nr. 3 BauGB Ergänzungssatzung „Lauterbacher Straße / Schäfereiweg“ Gemeinde Neukirchen/Pleiße, Gemarkung Schweinsburg in der Fassung 03/2014, einschl. Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Gemeinderat hat beschlossen, die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13 (2) Nr. 3 BauGB in Verbindung mit § 4 (2) BauGB sowie der Nachbargemeinden parallel durchzuführen.

Die Ergänzungssatzung nach § 34 (4) Nr. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Für die Satzungen nach § 34 (4) BauGB besteht keine Pflicht zur Umweltprüfung. Gemäß § 13 BauGB ist eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, der Umweltbericht gemäß § 2a und die Angaben zu

umweltbezogenen Informationen nach § 3 Abs. 2 Satz 2, entbehrlich; § 4c ist nicht anzuwenden. Es wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird (§ 13 Abs. 3 BauGB).

Einordnung / Lage des Plangebietes

Das Satzungsgebiet liegt im südlich gelegenen Ortsteil Schweinsburg an den Erschließungsstraßen „Lauterbacher Straße“ und „Schäfereiweg“.

Ziel und Zweck der Planung

Mit der Aufstellung der Ergänzungssatzung „Lauterbacher Straße / Schäfereiweg“ gemäß § 34 Abs. (4) Nr. 3 BauGB sollen einzelne Außenbereichsflächen städtebaulich angemessen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden. Die einzubeziehenden Außenbereichsflächen grenzen an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil an. Durch die geplante straßenbegleitende Bebauung ist eine geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleistet.

Mit der städtebaulichen Satzung sollen Flächenangebote für Wohnbauzwecke im örtlichen Bedarf im Sinne der maßvollen Ergänzung geschaffen werden. Dafür stehen derzeit keine Flächenalternativen in der Gemeinde Neukirchen/Pleiße mehr bereit. Der konkrete örtliche Wohnbauflächenbedarf kann damit im Sinne der Daseinsvorsorge für die ortsansässigen Einwohner gedeckt werden.

Der Entwurf der Satzung über die Festlegung der Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile gemäß § 34 (4) Nr. 3 BauGB einschließlich der Begründung werden **in der Zeit vom 22. April 2014 bis 23. Mai 2014** in der Gemeindeverwaltung Neukirchen, Pestalozzistraße 40, 08459 Neukirchen (Bauamt, Zi. 9), während der üblichen Dienststunden ►

Montag 07:00 – 11:30 Uhr | 13:00 – 15:30 Uhr
 Dienstag 09:00 – 11:30 Uhr | 13:00 – 18:00 Uhr
 Mittwoch 07:00 – 11:30 Uhr | 13:00 – 15:30 Uhr
 Donnerstag 09:00 – 11:30 Uhr | 13:00 – 16:00 Uhr
 Freitag 09:00 – 11:00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich unter Gemeindeverwaltung Neukirchen, Pestalozzistraße 40, 08459 Neukirchen, oder mündlich zur Niederschrift in der Gemeindeverwaltung Neukirchen, Pestalozzistraße 40, 08459 Neukirchen, abgegeben werden.

Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahme mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass verspätet abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Ergänzungssatzung unberücksichtigt bleiben können (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Neukirchen/Pleiße, den 15. April 2014

Ines Liebold

Ines Liebold, Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

der zugelassenen Wahlvorschläge für die Gemeinderatswahl in der Gemeinde 08459 Neukirchen/Pleiße und die Ortschaftsratswahlen in den Ortschaften Dänkritz und Lauterbach am Sonntag, dem 25. Mai 2014

Der Gemeindewahlausschuss hat in seiner Sitzung am 26. März 2014 folgende Wahlvorschläge für die Wahl zum Gemeinderat Neukirchen, zum Ortschaftsrat im Ortsteil Dänkritz und zum Ortschaftsrat im Ortsteil Lauterbach am 25. Mai 2014 in der Gemeinde Neukirchen zugelassen, die hiermit bekanntgegeben werden.

Gemeinderat Neukirchen

Kürzel	lfd.- Nr.	Familienname, Vorname	Beruf oder Stand	Geburtsjahr	Anschrift (Hauptwohnung) in 08459 Neukirchen
1. Christlich Demokratische Union Deutschlands					
CDU	1	Löffler, Jan	Mitglied des sächsischen Landtages	1981	Hauptstraße 124
CDU	2	Ketscher, Klaus	Selbstständiger	1951	Dorfstraße 15
CDU	3	Löffler, Falk	Tischlermeister	1949	Mannichswalder Straße 3 b
CDU	4	Tautenhahn, Daniel	Elektriker	1981	Hauptstraße 59 c
CDU	5	Barth, Marion	Servicekraft	1968	Talstraße 6
CDU	6	Tröltzsch, Marian	Elektroinstallateurmeister	1958	Culten 20 a
CDU	7	Wilhelm, Mike	Informatiker	1975	Lauterbacher Hauptstraße 23
CDU	8	Schumann, Achim	Tischler	1967	Wiesenstraße 16
CDU	9	Hula, Michael	selbst. Kälteanlagenbauer	1958	Brückenstraße 19
CDU	10	Luckner, Adelheid	selbst. Gärtner- und Blumenhandel	1963	Hauptstraße 146
CDU	11	Schilling, Andreas	dipl. Bankbetriebswirt (BA)	1973	Schäfereiweg 9 d
CDU	12	Golde, Robin	Auszubildender Medientechnologe Druck	1995	Brückenstraße 32
CDU	13	Neupert, Cornelia	Schulsachbearbeiterin	1964	Dänkritzer Straße 8
CDU	14	Hilbig, Birgit	Verkäuferin	1956	Talstraße 10
CDU	15	Fiedler, Lutz	Schlosser	1970	Hauptstraße 88
CDU	16	Röll, Marcus	Student – Verwaltungswirt	1986	Brückenstraße 10

Kürzel	lfd.- Nr.	Familienname, Vorname	Beruf oder Stand	Geburtsjahr	Anschrift (Hauptwohnung) in 08459 Neukirchen
--------	-----------	--------------------------	------------------	-------------	---

2. Die Linke

-	1	Spinka, Eduard	Rentner	1931	Schäfereweg 2 c
-	2	Görner, Stefan	Alarmtechniker	1954	Werdauer Straße 81
-	3	Woditschka, Harald	Rentner	1947	Bosenhof 2
-	4	Schaff, Peter	Rentner	1942	Brückenstraße 17
-	5	Markert, Reinhard	Maschinenführer	1954	Hauptstraße 96

3. Freie Wählergemeinschaft Neukirchen e. V.

FWN	1	Cyriack, Heiko	selbst. Fliesenleger	1972	Hauptstraße 51 a
FWN	2	Meyer, Christian	Verkehrsingenieur	1955	Brückenstraße 28
FWN	3	Wirsing, Martina	Industriekauffrau	1959	Hauptstraße 94

4. Freie Demokratische Partei

FDP	1	Lächler, Tilo	selbst. Kaufmann	1962	Vereinsstraße 7
-----	---	----------------------	------------------	------	-----------------

Ortschaftsrat Dänkriz

1. Bürgergemeinschaft Dänkriz

-	1	Falke, André	Geschäftsführer	1962	Crimmitschauer Straße 5
-	2	Barth, Marion	Servicekraft	1968	Talstraße 6
-	3	Grünenburg, Sven	Instandhaltungsmechaniker	1967	Talstraße 40
-	4	Wolf, Rudi	Rentner	1944	Hartmannsdorfer Straße 16
-	5	Klemm, Friedrich	Rentner	1939	Talstraße 20
-	6	Theilig, Gerhard	Selbständiger	1953	Crimmitschauer Straße 16
-	7	Schubert, Ralph	Haustechniker	1959	Talstraße 29
-	8	Hilbig, Birgit	Verkäuferin	1956	Talstraße 10

Weiterhin kann jede wählbare Person gewählt werden, da nur ein Wahlvorschlag zugelassen wurde.

Ortschaftsrat Lauterbach

1. Bürgergemeinschaft Lauterbach

-	1	Fritzsche, Rainer	Landwirt	1957	Dorfstraße 23
-	2	Hager, Dirk	Gleisbauer	1967	Tannengrund 1
-	3	Ketscher, Klaus	selbständig	1951	Dorfstraße 15
-	4	Neumann, Frank	selbständig	1972	Dorfstraße 1 b
-	5	Noll, Heike	Lehrerin	1965	Dorfstraße 31 a
-	6	Schönberg, Hartmut	Rentner	1949	Schänkenberg 10
-	7	Vizal, Thomas	selbständig	1968	Am Schloss 1 b
-	8	Wilhelm, Mike	Informatiker	1975	Lauterbacher Hauptstraße 23

Weiterhin kann jede wählbare Person gewählt werden, da nur ein Wahlvorschlag zugelassen wurde.

Neukirchen, den 15. April 2014

Ines Liebold

Ines Liebold, Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl am 25. Mai 2014 zum Europäischen Parlament und für die gleichzeitig stattfindenden Kommunalwahlen (Kreistags-, Gemeinderats- und Ortschaftsratswahlen) in der Gemeinde 08459 Neukirchen/Pleisse

1. Das Wählerverzeichnis für die Europawahl und die Kommunalwahlen der Gemeinde 08459 Neukirchen/Pleisse wird in der Zeit **vom 5. bis 9. Mai 2014** während der allgemeinen Öffnungszeiten an den Werktagen

Dienstag

6. Mai 2014 09:00 – 11:30 Uhr | 13:00 – 18:00 Uhr

Donnerstag

8. Mai 2014 09:00 – 11:30 Uhr | 13:00 – 16:00 Uhr

Freitag

9. Mai 2014 09:00 – 11:00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung Neukirchen, Hauptamt, Zimmer 4, Pestalozzistraße 40, 08459 Neukirchen, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 34 des Sächsischen Meldegesetzes eingetragen ist. Innerhalb der Frist zur Einsichtnahme ist die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von einem Bediensteten der Gemeinde bedient werden darf.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein für die Wahl zum Europäischen Parlament und/oder einen Wahlschein für die Kommunalwahlen hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der unter 1. genannten Öffnungszeiten, im Zeitraum vom 5. bis 9. Mai 2014,

spätestens am 9. Mai 2014, bis 11:00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung Neukirchen, Hauptamt, Zimmer 4, Pestalozzistraße 40, 08459 Neukirchen, Einspruch einlegen bzw. Antrag auf Berichtigung stellen.

Der Einspruch/Antrag kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt/gestellt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizufügen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 4. Mai 2014 eine Wahlbenachrichtigung. In dieser ist vermerkt, für welche Wahlen sie wahlberechtigt sind. Die Benachrichtigungen erhalten auf der Rückseite einen Vordruck für einen gemeinsamen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines für die Europawahl und eines Wahlscheines für die Kommunalwahlen. In der Wahlbenachrichtigung sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahlschein/e und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Die Kommunalwahlen und die Europawahlen finden gleichzeitig statt. Wahlberechtigte, die bei den Kommunalwahlen und bei der Europawahl durch Briefwahl wählen wollen, müssen jeweils gesonderte Wahlbriefe absenden.

4. Wer einen Wahlschein

- zur **Wahl des Europäischen Parlaments** hat, kann durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Landkreises Zwickau
- zu den **Kommunalwahlen** hat, kann an der/den Wahl/en durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des für ihn zuständigen Wahlgebiets in der Gemeinde

oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. **Wahlscheine** erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis, bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung, bis zum 4. Mai 2014 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 9. Mai 2014 versäumt hat.
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an den Wahlen erst nach Ablauf der Antragsfrist, bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung und bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung, entstanden ist.
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchs-/Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 23. Mai 2014, 18:00 Uhr, in der Gemeindeverwaltung Neukirchen, Hauptamt, Zimmer 4, Pestalozzistraße 40, 08459 Neukirchen, mündlich oder schriftlich durch Telefax, Telegramm oder per E-Mail beantragt werden. Im Antrag sind Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) anzugeben. Des Weiteren soll die laufende Nummer, unter der der Antragsteller im Wählerverzeichnis geführt wird, angegeben werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, bei der Gemeinde gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der/die beantragte/n Wahlschein/e nicht zugegangen ist/sind, können ihm bis zum 24. Mai 2014, 12:00 Uhr, neue Wahlscheine erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den vorstehend unter Nr. 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Der Wahlberechtigte erhält für die Wahl zum Europäischen Parlament:

- einen Wahlschein
- einen amtlichen Stimmzettel
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Der Wahlberechtigte erhält für die **Kommunalwahlen:**

- einen Wahlschein mit Angabe der Wahl/en, für die der Wahlberechtigte wahlberechtigt ist
- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl zum Gemeinderat
- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl zum Ortschaftsrat (wenn im Wahlschein angegeben)
- einen amtlichen gelben Wahlumschlag
- einen amtlichen orangenen Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Holt der Wahlberechtigte persönlich den/die Wahlschein/e und die Briefwahlunterlagen ab, so kann er die Briefwahl in der Gemeinde ausüben. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der Wähler die verschlossenen amtlichen Wahlbriefe mit dem Stimmzettelumschlag bzw. Wahlumschlag, dem/den Stimmzettel/n und den Wahlscheinen so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass die Wahlbriefe dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingehen.

Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich für den Wähler befördert.

Sie können auch bei der auf dem jeweiligen Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Neukirchen, den 15. April 2014



Ines Liebold, Bürgermeisterin

Grundhafter Straßenausbau in der Dänkritzer Straße

1. Bauabschnitt und 2. Bauabschnitt

Sehr geehrter Anwohner,

die Gemeinde Neukirchen möchte hiermit alle Anlieger und Gewerbetreibenden an der Dänkritzer Straße informieren, dass im Anschluss an den Sammlerbau der Wasserwerke Zwickau in der Zeit vom 5. Mai 2014 bis 30. Oktober 2014 durch die Gemeinde Neukirchen der grundhafte Ausbau der Dänkritzer Straße durchgeführt wird.

Der 1. Bauabschnitt erstreckt sich von der Einmündung Hauptstraße bis zur Einmündung Straße Am Sportplatz und wird im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum im Freistaat Sachsen 2007 – 2013, zu 84 % durch die Europäische Union und zu 16 % durch den Freistaat Sachsen gefördert. Der Eigenmittelanteil der Gemeinde Neukirchen liegt im 1. Bauabschnitt bei ca. 32.000,00 Euro. Der 2. Bauabschnitt erstreckt sich von der Einmündung Straße am Sportplatz bis zur Einmündung Oststraße. Für diesen Bauabschnitt wurden keine Fördermittel bewilligt. Die Finanzierung erfolgt zu 100 % durch die Gemeinde Neukirchen.

Unabdingbar ist hierfür die Vollsperrung der Ortsstraße. Während der Fräs- und Asphaltierungsarbeiten ist eine Befahrung für Anlieger nicht möglich. Das Abstellen der Fahrzeuge muss in dieser Zeit

außerhalb des Baufeldes erfolgen. Parkmöglichkeiten stehen dafür auf dem Parkplatz (Bosch Thermotechnik) am Schäfereiweg auf eigene Verantwortung zur Verfügung. In der restlichen Bauzeit ist die Zufahrt für Anwohner der Dänkritzer Straße mit Einschränkungen und Abstimmung mit der Baufirma möglich.

Die Bauarbeiten führt die Firma STRABAG AG, Waldstraße 8 in 08112 Wilkau-Haßlau aus. Verantwortlicher Bauleiter der Firma STRABAG ist Herr Jörg Rauh. Ansprechpartner vor Ort ist der Polier der Firma STRABAG AG, Herr Andre Weber. Die Bauüberwachung für diese Baumaßnahme übernimmt das Ingenieurbüro HSP, Crimmitschauer Straße 47 in 08058 Zwickau, Herr Henry Wendler. Die Gemeindeverwaltung Neukirchen, Abteilung Bauamt, Frau Katrin Hildebrandt, ist Ansprechpartner für Fragen, die es im Zusammenhang mit der Baumaßnahme gibt.

Wir freuen uns, dass mit dieser Baumaßnahme ein entsprechendes Umfeld für die Anlieger geschaffen und die Verkehrssicherheit erheblich verbessert werden kann und bitten gleichzeitig um Verständnis für Einschränkungen während der Bauzeit.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing.(FH) K. Hildebrandt, Bauamtsleiter

Aufforderung

an die Halter und Führer von Hunden zur Einhaltung der Polizeiverordnung der Gemeinde Neukirchen

Nachdem wir leider immer wieder feststellen müssen und auch mehrfache Beschwerden aus der Bevölkerung in der Gemeindeverwaltung eingehen, dass § 7 Abs. 6 – Verunreinigung öffentlicher Verkehrsflächen – und § 13 Abs. 1 – 4 – Gefahren durch Tiere – der Polizeiverordnung der Gemeinde Neukirchen, oft von Hundehaltern und -führern nicht eingehal-

ten werden, geben wir den entsprechenden Auszug aus der Polizeiverordnung nochmals bekannt. Alle Halter und Führer von Hunden, die bisher nicht entsprechend gehandelt haben, werden aufgefordert, sich an die Vorschriften zu halten. Wir weisen darauf hin, dass Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 500,- Euro geahndet werden können.

Auszug aus der Polizeiverordnung

§ 7 Verunreinigung öffentlicher Verkehrsflächen

(6) Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf öffentlichen Verkehrsflächen, Gehwegen und Plätzen, öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie auf Kinderspielplätzen verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich vom Halter oder Führer des Hundes zu beseitigen.

§ 13 Gefahren durch Tiere

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen,

dass keine Personen gefährdet oder durch Geruch und Lärm erheblich belästigt werden.

- (2) Auf Straßen, Waldwegen, Feldwegen, in Wäldern und Anlagen dürfen Hunde nur von aufsichtsfähigen Personen angeleint geführt werden. Bissige und bössartige Hunde müssen an kurzer Leine bei Fuß geführt werden.
- (3) Bissigen Hunden ist beim Ausführen durch den Halter oder Führer ein Maulkorb aufzusetzen.
- (4) Von Kinderspielplätzen sind Tiere fernzuhalten.



JAGDGENOSSENSCHAFT NEUKIRCHEN

Bekanntmachung

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Neukirchen haben zur Jahreshauptversammlung am 31. März 2014 eine neue Satzung beschlossen.

Ab 5. Mai bis 3. Juni 2014 liegt diese Satzung zur öffentlichen Einsichtnahme im Gemeindeamt, Sekretariat (Zimmer 1), während der Öffnungszeiten

Dienstag 09:00 – 11:30 Uhr | 13:00 – 18:00 Uhr

Donnerstag 09:00 – 11:30 Uhr | 13:00 – 16:00 Uhr

Freitag 09:00 – 11:00 Uhr

aus.

Neukirchen, den 15. April 2014

Der Vorstand



LANDKREIS ZWICKAU LANDRATSAMT

UMWELTAMT

Umrüstung auf vollbiologische Kleinkläranlagen

Übergangsfrist endet am 31. Dezember 2015

Diese öffentliche Bekanntmachung richtet sich an alle Grundstückseigentümer des Landkreises Zwickau, die ihr häusliches Abwasser in einer Kleinkläranlage reinigen oder in einer abflusslosen Grube sammeln,

- die direkt in ein Gewässer einleitet oder das behandelte Abwasser auf dem Grundstück versickern lässt,
- die noch nicht dem Stand der Technik entspricht und
- für die keine Übergangslösung, d. h. befristete Erlaubnis nach § 2 Abs. 2 Kleinkläranlagenverordnung, existiert.

Es ist gesetzlich vorgeschrieben, dass Kleinkläranlagen dem Stand der Technik entsprechen, d. h. eine vollbiologische Reinigungsstufe besitzen müssen. Kleinkläranlagen, die nicht dem Stand der Technik (Vollbiologie) entsprechen, sind nachzurüsten, soweit das geltende Abwasserbeseitigungskonzept des für das Grundstück zuständigen Abwasserzweckverbandes den weiteren Betrieb der Kleinkläranlage vorsieht. Im Einzelfall kann anstelle des Ersatzneubaus bzw. der Nachrüstung der vorhandenen

Kleinkläranlage eine abflusslose Grube, in der das gesamte häusliche Abwasser gesammelt und vom zuständigen Abwasserzweckverband abgefahren wird, in Abhängigkeit von dem Gesamtabwasseraufkommen und den Abfuhrkosten die kostengünstigere Variante sein.

Welche Art der Entwässerung das Abwasserbeseitigungskonzept für das jeweilige Grundstück vorsieht, ist beim zuständigen Abwasserzweckverband zu erfragen. Für den Ersatzneubau bzw. die Nachrüstung von Anlagen, die nach dem geltenden Abwasserbeseitigungskonzept über 2015 hinaus betrieben werden sollen und die nicht dem Stand der Technik entsprechen, hat der Gesetzgeber eine Übergangsfrist vorgesehen. Durch den Anlagenbetreiber hat eine Anpassung an den Stand der Technik (Ersatzneubau oder Nachrüstung mit biologischer Reinigungsstufe) zu erfolgen.

Für die Nutzer abflussloser Gruben gilt, dass ab 1. Januar 2016 alles anfallende Schmutzwasser dieser Grube zuzuführen ist.

Die Übergangsfrist endet am 31. Dezember 2015.

Nach Ablauf des 31. Dezember 2015 erlischt das Wasserrecht, das bisher eine Einleitung des behandelten Abwassers in ein Gewässer bzw. deren Versickerung auf dem Grundstück erlaubt. Die zuständigen unteren Wasserbehörden sind daher angehalten, Kleinkläranlagen, die am 1. Januar 2016 noch nicht dem Stand der Technik entsprechen, im Regelfall verschließen zu lassen. Bis zur erfolgten Anpassung an den Stand der Technik (Ersatzneubau oder Nachrüstung mit biologischer Reinigungsstufe) können diese Anlagen dann nur noch als abflusslose Gruben betrieben werden. Dabei ist deren Dichtheit sicherzustellen. Hierdurch anfallende Entsorgungskosten hat der jeweilige Anlagenbetreiber zu tragen. Die Kosten liegen in der Regel oberhalb der örtlichen Abwassergebühren für die an ein zentrales Netz angeschlossenen Anwohner.

In nachgewiesenen Härtefällen und in Fällen, in denen der Anlagenbetreiber die Nichteinhaltung des Termins nicht verschuldet hat, kann im Einzelfall und ausnahmsweise eine vorübergehende Duldung der Einleitung des – wenn auch mangelhaft – gereinigten Abwassers erfolgen.

Von einem fehlenden Verschulden kann ausgegangen werden, wenn der Anlagenbetreiber nachweist, dass er rechtzeitig alle notwendigen Maßnahmen ergriffen hat, um die Frist einzuhalten.



Das setzt voraus, dass – soweit nicht durch einen Bescheid ein früherer Termin gesetzt wurde – in der Regel noch im Jahr 2014 ein Vertrag über die Lieferung und den Einbau einer Kleinkläranlage nach dem Stand der Technik (bzw. eines Nachrüstsatzes) abgeschlossen wurde, in dem die beauftragte Firma verpflichtet worden ist, den Einbau der Anlage spätestens bis 31. Dezember 2015 durchzuführen.

Die Gewässereinleitung oder Versickerung aus einer Anlage, die nicht dem Stand der Technik entspricht, stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld in empfindlicher Höhe geahndet werden. Die Anpassung der auch weiterhin betriebenen Kleinkläranlagen an den Stand der Technik wird durch die untere Wasserbehörde des zuständigen Landratsamtes Zwickau koordiniert.

Aktuell wird der Ersatzneubau von Kleinkläranlagen, die Umrüstung vorhandener Anlagen mit einer biologischen Reinigungsstufe (Nachrüstung) bzw. die Umstellung auf eine abflusslose Grube durch das Sächsische Staatsministerium für Landwirtschaft und Umwelt gefördert. Förderbank ist die Sächsische Aufbaubank. Anträge auf Förderung sind über den zuständigen Abwasserzweckverband einzureichen. Eine Förderung setzt voraus, dass mit der Anpassung der Abwasseranlage an den Stand der Technik vor dem 31. Dezember 2015 begonnen wird.

Grundstückseigentümer, die derzeit noch eine Kleinkläranlage betreiben, die nicht dem Stand der Technik entspricht, sollten sich zur Vermeidung späterer Nachteile zeitnah mit dem für sie zuständigen Abwasserzweckverband sowie der unteren Wasserbehörde in Verbindung setzen und das weitere zeitliche und inhaltliche Vorgehen abstimmen.

Information zur Durchführung von Gewässerschauen

Gewässerschauen

Gemäß § 93 Abs. 1 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) sind die oberirdischen Gewässer regelmäßig durch die untere Wasserbehörde zu kontrollieren. Im Rahmen dieser Schauen sind u. a. der Gewässerrandstreifen sowie der ordnungsgemäße Zustand von Benutzungsanlagen und Anlagen in, an, unter und über oberirdischen Gewässern im Sinne von § 26 Abs. 1 SächsWG zu kontrollieren.

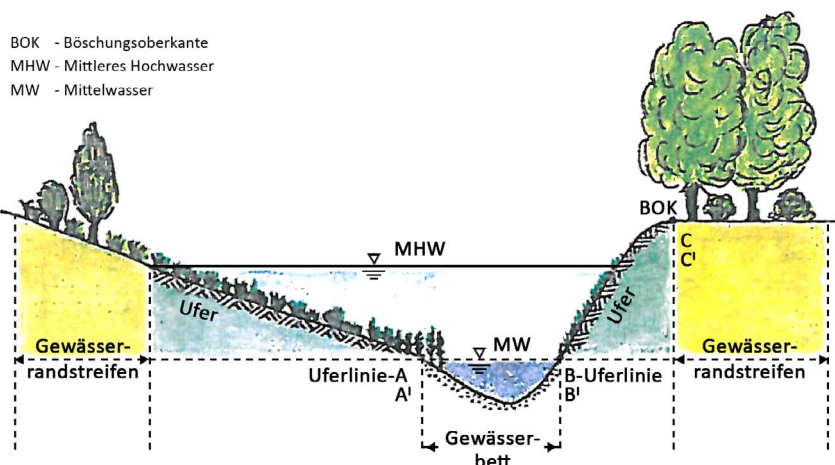
In den Jahren 2012/2013 wurden auch im Einzugsgebiet der Pleiße in den Gemeinden Lichtentanne, Werdau – Langenhessen, Steinpleis, Crimmitschau und Neukirchen Gewässerschauen durchgeführt. Im Rahmen dieser Gewässerschauen stellte die untere Wasserbehörde 164 Verstöße gegen geltendes Recht, überwiegend gegen die Regelungen zum Schutz der Gewässerrandstreifen, fest.



So sollte es nicht sein

Foto: untere Wasserbehörde

So wurden durch die Anlieger und Eigentümer die Ufer und Gewässerrandstreifen für die Ablagerung von Grünschnitt, Kompost, Holz, Baumaterialien, Schutt u. ä. genutzt oder mit nicht standortgerechten Gehölzen, wie Fichten, Thuja, Zypressen u. ä. bepflanzt. Auch wurden Zäune quer zur Fließrichtung und bauliche Anlagen im Gewässerrandstreifen errichtet, was ebenfalls verboten ist.



In Auswertung der Gewässerschauen hat die untere Wasserbehörde die betroffenen Anlieger und Eigentümer zur Beseitigung dieser ordnungswidrigen Zustände aufgefordert. Bis auf einige wenige wurde dieser Aufforderung Folge geleistet. In den Fällen, in denen dieser Aufforderung nicht nachgekommen wurde, werden seitens der unteren Wasserbehörde entsprechende Anordnungen erlassen. Auch wurden bereits Bußgeldverfahren zur Ahndung des ordnungswidrigen Verhaltens eingeleitet.

Im Vorfeld der auch im Jahr 2014 wieder anstehenden Gewässerschauen möchte die untere Wasserbehörde nachfolgend nochmals auf die bestehenden gesetzlichen Regelungen zum Schutz des Gewässerrandstreifens hinweisen.

Gewässerrandstreifen

Als Gewässerrandstreifen gelten die zwischen Uferlinie und Böschungsoberkante liegenden Flächen sowie die hieran angrenzenden Flächen, letztere in einer Breite von zehn Metern, innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile von fünf Metern.

Im Gewässerrandstreifen ist verboten:

1. der Umbruch von Grünland in Ackerland,
2. in einer Breite von fünf Metern die Verwendung von Düngern und Pflanzenschutzmitteln,
3. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
4. die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht wasserwirtschaftlich erforderlich oder standortgebunden sind,
5. die Entfernung von Bäumen und Sträuchern, soweit dies nicht für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, zur Pflege des Bestandes, zur ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist, sowie die Neuanpflanzung nicht standortgerechter Gehölze,
6. die Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können.

Für die Beantwortung von Fragen und beratend steht die untere Wasserbehörde des Landratsamtes Zwickau telefonisch oder während der Dienstzeiten und nach Terminvereinbarung zur Verfügung.

ENDE AMTLICHER TEIL

NICHTAMTLICHER TEIL

Veranstaltungskalender der Gemeinde Neukirchen für das Jahr 2014

- Änderung -

Aufgrund der Fußball WM wird der Termin des Feuerwehreffestes um eine Woche verschoben. Der neue Termin ist nun der 18./19. Juli 2014.



FREIWILLIGE FEUERWEHR
LAUTERBACH

Maibaumsetzen in Lauterbach

Am 30. April 2014 wird am Gerätehaus in Lauterbach der Maibaum gesetzt. Die Freiwillige Feuerwehr Lauterbach lädt dazu **ab 18:00 Uhr** recht herzlich ein.

Im Mittelpunkt steht dieses Jahr das neue Fahrzeug der Wehr, das an diesem Tag ausgiebig angeschaut werden kann. Für Kinder wird es wieder eine Hüpfburg geben. Bei Einbruch der Dunkelheit führt ein Fackel- und Lampenumzug durchs Dorf. Auch kann der Abend gemütlich am Lagerfeuer beim Backen von Knüppelkuchen verbracht werden.

Die Jugendfeuerwehr veranstaltet ein Quiz zum Thema Feuerwehr mit vielen tollen Preisen. Außerdem gibt es spannende Vorführungen zu Brandgefahren im täglichen Leben.

Für die musikalische Unterhaltung und das leibliche Wohl ist gesorgt.

Wir freuen uns auf Sie!

Ihre Freiwillige Feuerwehr Lauterbach



LANDSCHULZENTRUM NEUKIRCHEN
- GRUNDSCHULE -

Sport frei!

Am 16. Mai 2014 findet unser Familiensportfest statt. Wir wollen unsere Kräfte in den Disziplinen Seilspringen, Dreibeinlauf, Gummistiefelweitwurf, Schubkarrenrennen, Schiefe Ebene und Torwandschießen messen. Das Sportfest beginnt 16:00 Uhr auf dem Sportplatz Neukirchen.

Alle Kinder, Eltern, Lehrer, Erzieher und interessierten Gäste sind herzlich dazu eingeladen.

Der Elternrat der Grundschule Neukirchen



KINDERGARTEN „BOSENHOF“

Einladung zum Kinderfest

Wir laden alle Kinder, Eltern, Großeltern sowie alle Freunde zu unserem Kinderfest **am 17. Mai 2014** in den Kindergarten Bosenhof herzlich ein und freuen uns über Ihren Besuch. In diesem Jahr lautet das Motto „Kinderträume“. Für Speisen und Getränke ist bestens gesorgt!

15:00 Uhr Programm unserer Kinder
ab 16:00 Uhr Eröffnung Kuchenbuffet, Kinderkarussell, Kinderschminken, Ballonmodellieren, zwei Hüpfburgen, Bastelstraße, Verkehrswacht, Tombola, Phänomenia
19:00 Uhr gemeinsamer Abschluss

Die Kinder und das Erzieherteam



HEIMATVEREIN NEUKIRCHEN/PLEIßE E.V.

Veranstaltung zum 1. Weltkrieg

Der Literaturclub Neukirchen und der Heimatverein unseres Ortes haben für September dieses Jahres eine gemeinsame Veranstaltung aus Anlass des Ausbruches des 1. Weltkrieges geplant. Es wird neben einer Bilderpräsentation und einer Tafel, auf der wir die Gefallenen unseres Ortes benennen, einen Vortrag über das Königlich-sächsische Infanterieregiment Nr. 105 geben, in dem damals viele Soldaten aus unserer Region ihren Kriegsdienst versahen. Das Regiment 105 hatte in der Schlacht von Donau mont in Frankreich, im Februar/März 1916, die schrecklichsten Verluste zu beklagen.

Bürger, die zu diesem Thema etwas beitragen können, zum Beispiel in Form von Feldpostkarten, Briefen von der Front, anderen Exponaten wie erhaltene Ausrüstungsgegenstände, Orden, Urkunden, Bilder von Angehörigen, die am Krieg teilgenommen haben, Gefallenennachrichten, Todesanzeigen usw., haben die Möglichkeit, diese Exponate während der Veranstaltung im September in einer kleinen Ausstellung zu präsentieren. Die Ausstellungsstücke verbleiben selbstverständlich im Eigentum des Besitzers. Wer Interesse hat, sich in dieser Form an der Veranstaltung zu beteiligen oder mit anderweitigen Informationen zu diesem Thema beitragen kann, wendet sich bitte an:

Siegfried Kleber – Literaturclub Neukirchen
Werdauer Straße 109 | 08459 Neukirchen
Tel.: 03762 45567 | siegfriedkleber@yahoo.de



DRK BLUTSPENDEDIENT

Blutspendetermine im Mai

Samstag, 10. Mai 2014 **09:00 bis 12:00 Uhr**
Werdau, Johanniter-Unfallhilfe
Uferstraße 31

Donnerstag, 15. Mai 2014 **14:00 bis 18:30 Uhr**
Werdau, DRK Altes Schützenhaus
Zwickauer Straße 37

Montag, 19. Mai 2014 **13:00 bis 18:30 Uhr**
Crimmitschau, Haus der sozialen Dienste
Zwickauer Straße 51

Mittwoch, 28. Mai 2014 **15:00 bis 18:30 Uhr**
Werdau, Johanniter-Unfallhilfe
Uferstraße 31



Die geplante Blutspende am Mittwoch, 16. April 2014, im BSZ Werdau entfällt.

Herzlichen Dank für Ihre Mithilfe!

Ihr DRK-Blutspendedienst

BERICHTE



WASSERWERKE ZWICKAU GMBH

Neu gestaltete Webseite der Wasserwerke Zwickau

Mit einer neu gestalteten Website warten die Wasserwerke Zwickau auf.

Unter www.wasserwerke-zwickau.de präsentieren sich die Wasserwerke in einem neuen, modernen und leichten Design.

Gleich auf den ersten Blick werden unsere Kunden über die neuesten Termine, Baustellen und Störmeldungen informiert. Unter fünf Hauptthemen sind zahlreiche Informationen zu den Wasserwerken Zwickau, den Leistungen und zum Thema „Wasser“ aufgeführt. Neu ist die Rubrik „Wasserwelt“. Die Geschichte des Wassers und des Zwickauer Wassers im Speziellen kann hier nachgelesen werden. Das Projekt „expeditionwasser“ wird ebenfalls vorgestellt. Lehrmaterial zum „Lebensmittel Nummer eins“ kann unter diesem Link heruntergeladen werden.

Wir freuen uns, Sie auf unserer Homepage begrüßen zu können und wünschen viel Spaß beim „Surfen“!

Ihre Wasserwerke Zwickau



INTERNATIONALE OBERSCHULE NEUKIRCHEN

Ein starkes Stück

Am 26. März 2014 war es wieder einmal soweit. In der Käthe Kollwitz Oberschule von Crimmitschau wurden die „Stärksten Jungen und Mädchen“ des Altkreises Werdau für die Klassenstufen 5/6 ermittelt. Und nun die große Frage: Wer machte 60 Liegestütze, 10 Klimmzüge, 35 schnelle Crunchs und



Willi Rudert, der stärkste Schüler
der Klassenstufe 6

56 Durchschläge in jeweils 30 Sekunden und bezwingt die Kletterstange in 3,6 Sekunden? Das ist der „Stärkste Schüler der Klassenstufe 6“ – Willi Rudert! Herzlichen Glückwunsch!

Wir gratulieren auch Loni Peter (Kl. 5), Julian Werner (Kl. 5) und Maxi Jurk (Kl. 6), die gute Platzierungen im Mittelfeld erreichten.

Weidhaas, Sportlehrer

Neues aus der Anstalt

Die JVA Zwickau ist eine Untersuchungshaftanstalt und ist in einen geschlossenen und freien Vollzug unterteilt. Die JVA besitzt ca. 163 Haftplätze, jedoch im Moment ca. 180 Insassen! Nur ein geringer Teil von ihnen befindet sich derzeit im sogenannten offenen Vollzug. Das bedeutet, dass sie tagsüber außerhalb der Haftanstalt einer Arbeit nachgehen, aber am späten Nachmittag in die Einrichtung zurückkehren müssen. Das wollten sich die Schüler der neunten Klassen der IOS im März 2014 einmal genauer anschauen ...

Dort angekommen, wurden als erstes unsere Ausweise überprüft und die Handys eingesammelt! Es folgte ein informatives Gespräch mit dem Anstaltsleiter, Herrn May, wozu wir Fragen stellen konnten. Er erklärte den Aufbau des Gefängnisses, die Haftbedingungen sowie den Tagesablauf der Gefangenen. Im zweiten Teil der Besichtigung wurden wir von einem Vollzugsbeamten durch die Haftanstalt geführt. Wir besichtigten verschiedene Räume, wie z. B. verschiedene Zellentrakte, einzelne Zellen, den Gefängnishof sowie die Gefängniswerkstatt.



In dieser können die Gefangenen freiwillig arbeiten und bekommen einen geringen Lohn. Die Gefangenen stellen Osterhasen und Räuchermännchen oder Verpackungen für verschiedene Supermarktketten her.

Aber wir lernten auch, dass es für die Gefangenen doch härter abläuft, als es in manchen Filmen geschildert wird. Zum Beispiel bietet die JVA schon eine Anzahl an Tätigkeiten an, um ihre Freizeit zu gestalten. Jedoch müssen sich die Insassen drastisch einschränken. Beispielsweise kann der Kraftraum nur zwei Stunden pro Woche genutzt werden. Und über die Benutzung der einzigen Billardplatte entscheidet die Stellung in der Hierarchie unter den Häftlingen. Selbst die frische Luft, die einem für eine Stunde am Tag zusteht, müssen sich alle Gefangenen auf einer Fläche, halb so groß wie unser Schulhof, teilen. Fernsehen? – gemeinsam mit den anderen im Freizeitraum, es sei denn, man hat einen eigenen, was nur selten der Fall ist.



Einige von uns waren doch sehr überrascht über die Umstände, unter denen die Insassen der JVA ihr Dasein fristen, und wir waren ganz froh, das Gelände wieder verlassen zu dürfen.

Lucie Wadle, Eric Voigt (NK Junge Journalisten)



HEIMATVEREIN NEUKIRCHEN/PLEIßE E.V.

Neues vom Heimatverein

Die Mitglieder des Heimatvereins Neukirchen/Pleiße trafen sich am 27. März 2014 zu ihrer Mitgliederversammlung im Vereinsraum im Gewerbecenter Gebrüder Fürst. Und auch dieses Mal musste gewählt werden. Nach dem Rücktritt des ersten Vorsitzenden, Herrn Rudolf Neumerkel, musste ein neuer Vorstand her. Die verbliebenen Vorstandsmitglieder erklärten ihre Bereitschaft zur weiteren Mitarbeit. Als neues Vorstandsmitglied konnte Herr Christoph Rau gewonnen werden. Er gilt als aktives und sachkundiges Mitglied und wird als Beisitzer den Vorstand bereichern. Der von Herrn Neumerkel eingesetzte kommissarische erste Vorsitzende, Herr Lutz Trommer, wurde von der Versammlung an die Vereinsspitze gewählt. Zweiter Vorsitzender wurde Herr Rainer Burkhardt.

In seinem emotionalen Rechenschaftsbericht zeichnete Herr Neumerkel ein lebhaftes Bild der Vereinsarbeit seit September 2013.

Nach den Turbulenzen der letzten Monate hofft der Vorstand, nun wieder in ruhigeres Fahrwasser zu gelangen und die eigentliche Vereinsarbeit voranzutreiben. So soll die Archivierung zügig fortgeführt werden und der weitere Ausbau des Archivierungsmobiliars erfolgen.

Zu den Vorstandsaufgaben der nächsten Wochen gehören unter anderem die Aktualisierung der Vereinsunterlagen, die Erstellung des Heimatkalenders 2015 sowie die Vorbereitung von Veranstaltungen, z. B. ein Vereinsausflug am 17. Mai zu den Roten Spitzen Altenburg und ein Sommerfest im Juni jeweils für Mitglieder und Angehörige. Frau Stark stellte in der Versammlung den Arbeitsplan im Detail vor.

Der Heimatverein hat sich vorgenommen, die Geschichte der Majolikafertigung auf Schloss Schweinsburg aufzuarbeiten. Hierzu bitten wir die Bürger um Unterstützung. Von besonderem Interesse sind genaue Datierungen der Gründung und Aufgabe der Werkstatt sowie Werbeunterlagen, Modellskizzen und alles Wissenswerte. Die Unterlagen können uns darüber hinaus helfen, eine für Herbst 2014 in München geplante Ausstellung zu unterstützen.

Der Vereinsraum im Gewerbecenter Gebrüder Fürst ist immer montags, ab 17:00 Uhr, geöffnet.

Gleichzeitig möchten wir auf den Vortrag von Herrn Neumerkel am 24. April 2014, 19:00 Uhr, im Europasaal von Schloss Schweinsburg hinweisen.

Er trägt den Titel „Neukirchener Gaststätten Teil II“ und setzt somit die Ausführungen vom Herbst 2013 fort. Wir freuen uns schon auf Ihr reges Interesse an der wechselvollen Geschichte unseres Ortes. Der für Herbst 2014 geplante Vortrag über die Döbitzmühle wird voraussichtlich auf 2015 verschoben. Stattdessen hat Herr Siegfried Kleber einen Vortrag zum Thema „100 Jahre Ausbruch des Ersten Weltkrieges und Auswirkungen auf Neukirchen mit seinen Ortsteilen“ geplant. Dabei wird ihn der Heimatverein nach Kräften unterstützen.

*Heimatverein Neukirchen/Pleiße
Der Vorstand*

IMPRESSUM

**MITTEILUNGSBLATT
DER GEMEINDE NEUKIRCHEN**

HERAUSGEBER
GEMEINDEVERWALTUNG NEUKIRCHEN
V.i.S.d.P.
INES LIEBALD, BÜRGERMEISTERIN

AUFLAGE
2.330

LAYOUT
NICOLAUS & PARTNER ING. GbR

TEXT- UND FOTOTEILTRÄGE, INSERATANGEBOTE AN
GEMEINDEVERWALTUNG NEUKIRCHEN
PESTALOZZISTRASSE 40 • 08459 NEUKIRCHEN

TELEFON
03762 95240

E-MAIL
GEMEINDE.NEUKIRCHEN@WESTSACHSEN.DE
GEMEINDE@NEUKIRCHEN-PLAISSE.DE

INTERNET
WWW.WESTSACHSEN.DE/NEUKIRCHEN/PLAISSE
WWW.NEUKIRCHEN-PLAISSE.DE

ODER
NICOLAUS & PARTNER INGENIEUR GbR
DORFSTRASSE 10 • 04626 NÖBDENITZ

TELEFON	FAX
034496 60041	034496 64506

E-MAIL
NICOLAUS-PARTNER@T-ONLINE.DE



HERZLICHEN GLÜCKWUNSCH ZUM GEBURTSTAG!
DIE BÜRGERMEISTERIN GRATULIERT ALLEN SENIORINNEN UND SENIOREN GANZ HERZLICH.
BESONDERE GLÜCKWÜNSCHE NACHFOLGEND GENANNTEN JUBILAREN
AB DEM 70. LEBENSJAHR.

IM MONAT MÄRZ

Rainer Engelmann in Lauterbach	zum 74.	Paul Preiß in Neukirchen	zum 88.
Günter Franke in Dänkritz	zum 80.	Lothar Raabs in Neukirchen	zum 74.
Ursula Heydel in Neukirchen	zum 87.	Angelina Woditschka in Neukirchen	zum 91.
Lothar Krauß in Dänkritz	zum 84.	Gisela Zill in Lauterbach	zum 70.
Erika Kretschmer in Neukirchen	zum 80.		

IM MONAT APRIL

Inge Aberle in Neukirchen	zum 85.	Rosemarie Reinhold in Neukirchen	zum 70.
Wolfgang Baumann in Neukirchen	zum 80.	Rolf Richter in Neukirchen	zum 70.
Michael Dietrich in Neukirchen	zum 71.	Ruth Rose in Neukirchen	zum 80.
Brigitte Doering in Dänkritz	zum 76.	Hans-Joachim Schienke in Neukirchen	zum 76.
Klaus Dörner in Neukirchen	zum 70.	Gertraude Schilling in Lauterbach	zum 80.
Dieter Gleitsmann in Neukirchen	zum 73.	Edith Schöps in Neukirchen	zum 89.
Hannelore Henkel in Lauterbach	zum 80.	Uta Schramm in Lauterbach	zum 74.
Elisabeth Herziger in Lauterbach	zum 72.	Zilli Strödel in Neukirchen	zum 90.
Erika Jarczyk in Neukirchen	zum 80.	Manfred Tautenhahn in Neukirchen	zum 80.
Elfriede Keil in Lauterbach	zum 87.	Dorothea Tesch in Neukirchen	zum 79.
Enni Konheiser in Neukirchen	zum 85.	Sigrid Tischer in Lauterbach	zum 75.
Else Kufner in Neukirchen	zum 90.	Waltraud Treitz in Neukirchen	zum 79.
Monika Ludwig in Neukirchen	zum 71.	Bernd Uhlstein in Neukirchen	zum 74.
Rudolf Meyer in Neukirchen	zum 79.	Christine Walther in Neukirchen	zum 81.
Dr. Christa Naumann in Neukirchen	zum 73.	Hans Wendler in Neukirchen	zum 94.
Rainer Nürnberger in Neukirchen	zum 71.	Catharina Wünsch in Neukirchen	zum 86.



TAGE DER
DEMOKRATIE
UND **TOLERANZ** DER
ZWICKAUER REGION

28. April – 9. Mai

www.zwickauer-demokratie-buendnis.de



vielleicht
nein
oben
morgen
Entscheidung
ja
dagegen
heute
dafür!
Wahl
unten
vielleicht

